
Natur- & Umweltschutz bedenken

Bauprojekt hinterer Bereich Munkwolstruper Weg

Version 30/03/2025



Thaysen HSE-Controlling
Munkwolstruper Weg 12
24988 Oebversee

© Thaysen HSE-Controlling 2025



Zusammenfassung

Verzichtserklärung

Dieses Dokument wurde im Namen der Gemeinde Munkwolstrup (24988) erstellt. THSEC übernimmt dafür keinerlei Haftung oder Verantwortung in Bezug auf die Nutzung oder das Vertrauen auf dieses Dokument durch Dritte. Das Kopieren dieses Dokuments ohne vorherige schriftliche Genehmigung vom THSEC ist nicht gestattet.



THAYSEN
HSE CONTROLLING



Nicolay Thaysen

HSE-Manager | Geschäftsführung

Tel.: +49 (460) 2967 5986

Fax: +49 (460) 2967 1789

Mobil: +49 (0172) 3929 046

E-Mail: mail@n-thaysen.de

Munkwolstruper Weg 12
24988 Oeversee bei Flensburg

www.HSE-Controlling.de



Inhalt

1	Einleitung	1
2	Fachliche Begründungen gegen das Bauvorhaben	1
2.1	Bodenbeschaffenheit: Torf und Moorboden	1
2.1.1	Lage und Charakteristik des Baugrundstücks	1
2.1.2	Klimarelevanz von Torfböden	1
2.1.3	Geotechnische Risiken und Baugrundproblematik	1
2.1.4	Auswirkungen auf Nachbarbebauung	2
2.1.5	Zusätzliche bauphysikalische und ökologische Risiken	2
2.2	Wasserhaushalt	2
2.2.1	Hydrologische Ausgangslage des Baugebiets	2
2.2.2	Auswirkungen geplanter Bebauung auf das lokale Wassersystem	2
2.2.3	Gefährdung bestehender Gebäude	3
2.2.4	Technische Eingriffe zur Wasserregulierung und ihre Risiken	3
2.2.5	Gesetzliche und planerische Vorgaben	3
3	Arten- und Naturschutz	3
3.1	Artenvielfalt im Baufeld (detailliert)	3
3.1.1	Erfasste Tierarten im betroffenen Gebiet	3
3.1.2	Ökologische Bedeutung des Baufeldes	4
3.1.3	Rechtliche Schutzbestimmungen	4
3.1.4	Risiken durch Bebauung	5
3.2	Rechtliche Grundlage (detailliert)	5
3.2.1	Rechtliche Schutzmechanismen für Arten	5
3.2.2	§ 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	5
3.2.3	EU-Rechtliche Grundlagen	6
3.2.4	Artenschutzrechtliche Prüfung (saP)	6
3.2.5	Konsequenzen bei Verstößen	6
4	Klimaschutzargumente	7
4.1	Bedeutung von Moor- und Torfböden für den Klimaschutz	7
4.2	Kohlenstoffspeicher: Torf als Klimawächter	7
4.3	Negative Folgen durch Entwässerung und Versiegelung	7
4.4	Gesetzliche und planerische Zielsetzungen in Schleswig-Holstein	7
4.5	Klimapolitische Relevanz auf Bundes- und EU-Ebene	8
5	Städtebauliche Argumente	8
5.1	Widerspruch zum dörflichen Siedlungsbild	8
5.2	Beeinträchtigung der Wohnqualität der Anwohner	8

5.3	Fehlende verkehrliche Erschließung	9
5.4	Widerspruch zu planungsrechtlichen Grundsätzen	9
6	Rechtliche und formale Schritte (Anwohner, nach dem die Verhandlung gescheiter ist).....	9
6.1	Antrag auf artenschutzrechtliche Prüfung (saP)	9
6.2	Zuständigkeiten in Schleswig-Holstein	10
6.2.1	In Schleswig-Holstein erfolgt die Bearbeitung der saP durch:	10
6.2.2	Anlaufstellen:	10
6.2.3	Ablauf eines Antrags auf saP	10
6.2.4	Nutzen der saP aus Sicht des Naturschutzes	10
6.3	Bürgerbeteiligung und politische Einflussnahme (detailliert)	11
6.3.1	Zivilgesellschaftliches Engagement als Schlüssel	11
6.3.2	Mobilisierung der Anwohner	11
6.3.3	Politische Einflussnahme auf kommunaler Ebene	11
6.4	Einbindung von Umwelt- und Naturschutzverbänden	12
6.5	Beispielhafte Maßnahmen zur öffentlichen Mobilisierung	12
6.6	Fachliche Einwände im Baugenehmigungsverfahren (detailliert)	12
6.6.1	Bedeutung fachlich fundierter Einwände	12
6.6.2	Inhalte fachlicher Einwände	13
6.6.3	Fachliche Gutachten beifügen	13
6.6.4	Formale Einreichung der Einwände	14
6.6.5	Tipps zur erfolgreichen Einwendung	14
7	Handlungsempfehlungen	14
7.1	Zielsetzung	14
7.2	Erhebung und Dokumentation der Artenvielfalt	15
7.2.1	Fotobeweise und Beobachtungsprotokolle	15
7.2.2	Nutzung von Apps und Plattformen	15
7.2.3	Unterstützung durch Fachleute	15
7.3	Kontaktaufnahme mit relevanten Behörden	15
7.3.1	Gemeinde und Stadtplanung	15
7.3.2	Kreisbauamt (Bauaufsicht)	15
7.3.3	Untere Naturschutzbehörde (UNB)	15
7.3.4	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR)	15
7.4	Öffentlichkeitsarbeit und gesellschaftlicher Druck	16
7.4.1	Lokale Presse und Medien	16
7.4.2	Soziale Medien und Online-Plattformen	16
7.4.3	Informationsveranstaltungen und Aktionen	16

1 Einleitung

Das Areal ist ökologisch besonders wertvoll und weist zahlreiche naturräumliche, hydrologische sowie artenschutzrechtliche Bedenken auf, die gegen eine Bebauung sprechen.

Information:

- Am 08.05.2025 – Bekanntmachung Bauvorhaben im G. Sitzungssaal in Tarp
- Bauamt – Frau Henningsen (Sehr freundlich und kompetent)
- Umwelt (Kreis) – Sönke Marxen (Kontaktiere ich demnächst)
- Artenschutz und Umwelt – Leif Sönnichsen (Kontaktiere ich demnächst)

2 Fachliche Begründungen gegen das Bauvorhaben

2.1 Bodenbeschaffenheit: Torf und Moorboden

2.1.1 Lage und Charakteristik des Baugrundstücks

Das geplante Bauareal befindet sich in einem nachweislich moorigen Gebiet mit einem hohen Anteil an organischem Material im Boden, insbesondere Torf. Diese Böden sind typisch für nasse, schlecht entwässerte Senken und Niederungen, in denen über viele Jahrhunderte organisches Material (z. B. Pflanzenreste) unter Sauerstoffabschluss nicht vollständig zersetzt wurde. Daraus resultieren:

- Hochwassergefahr bei Eingriffen in das hydrologische System, z. B. durch Drainagen oder Versiegelung.
- Niedrige Tragfähigkeit und hohes Setzungsverhalten, was erhebliche Risiken für Bauwerke birgt.

2.1.2 Klimarelevanz von Torfböden

Torfmoore speichern weltweit doppelt so viel Kohlenstoff wie alle Wälder zusammen, obwohl sie nur rund 3 % der Landfläche bedecken. Eine Bebauung führt durch Entwässerung, Bodenverdichtung und Zerstörung der Torfschichten zu:

- Beschleunigter Zersetzung des organischen Materials.
- Freisetzung großer Mengen CO₂ und damit Verschärfung des Klimawandels.
- Verlust einer natürlichen Kohlenstoffsенке, was den nationalen und internationalen Klimaschutzziele widerspricht (siehe u. a. Klimaschutzgesetz und Pariser Klimaabkommen).

2.1.3 Geotechnische Risiken und Baugrundproblematik

Die Tragfähigkeit von Moor- und Torfböden ist im Allgemeinen sehr gering. Das führt zu:

- Hohes Risiko von Setzungen, insbesondere bei punktförmigen Lasten wie Einzelfundamenten.
- Ungleichmäßige Senkungen, die Rissbildungen, Schief lagen und langfristige Gebäudeschäden verursachen können.

- Notwendigkeit tiefer Spezialgründungen (z. B. Pfahlgründung), die erhebliche Mehrkosten verursachen.
- Wasserbauliche Herausforderungen durch hohen Grundwasserstand, der permanent abgeführt oder abgesenkt werden müsste – verbunden mit ökologischen und technischen Problemen für die Nachbargrundstücke.

2.1.4 Auswirkungen auf Nachbarbebauung

- Entwässerungsmaßnahmen oder Tiefgründungen im Baufeld können zu Verlagerungen des Grundwassers führen.
- Bereits bestehende Gebäude im Umfeld (z. B. mit Kellern) könnten durch Veränderungen im Grundwasserregime beeinträchtigt oder geschädigt werden.
- Eine Verschärfung von Feuchteschäden an Altbauten ist wahrscheinlich.

2.1.5 Zusätzliche bauphysikalische und ökologische Risiken

- Hohe Frostepfindlichkeit von Torf führt zu Ausdehnungen und weiteren Bewegungen im Baugrund.
- Luftdichtheit und thermische Anforderungen sind aufgrund von Feuchtigkeitseinträgen und Setzungenbewegungen schwerer umzusetzen.
- Entwässerungsmaßnahmen (z. B. Rigolen oder Sickerschächte) sind auf Torfboden nur sehr eingeschränkt oder gar nicht einsetzbar.

2.2 Wasserhaushalt

2.2.1 Hydrologische Ausgangslage des Baugebiets

Das geplante Baufeld liegt in einem natürlichen Niedermoorbereich mit einem dauerhaft hohen Grundwasserspiegel, was durch die Bodenbeschaffenheit (Torf, wassergesättigte Schichten) eindeutig belegt ist. Diese Standorte weisen:

- Sehr hohe Wasserbindungskapazität durch organische Substanz im Boden auf (Schwammwirkung).
- Geringe Versickerungsfähigkeit aufgrund der wasserundurchlässigen Torfschichten und des gestauten Wasserhaushalts.
- Sensible Wasserverhältnisse, die bei kleinsten Eingriffen ins Gleichgewicht geraten.

2.2.2 Auswirkungen geplanter Bebauung auf das lokale Wassersystem

Die Errichtung von Gebäuden und Infrastruktur in einem solchen Gebiet bringt massive Eingriffe in den Wasserhaushalt mit sich:

- Versiegelung der Oberfläche reduziert die natürliche Infiltration von Niederschlagswasser.
- Verdrängung des Grundwassers durch Baukörper kann zu Aufstau in angrenzenden Bereichen führen.

- Dauerhafte Absenkung des Grundwasserspiegels wäre ggf. erforderlich, um Bauwerke zu schützen – was unweigerlich zu tiefgreifenden ökologischen Veränderungen führt.

2.2.3 Gefährdung bestehender Gebäude

Im Umfeld des Baugrundstücks befinden sich bereits Bestandsgebäude mit Kellern, die auf den sensiblen Wasserhaushalt abgestimmt errichtet wurden. Eine Veränderung dieses Systems birgt folgende Risiken:

- Grundwasserdruck auf benachbarte Keller steigt, wenn der Wasserfluss behindert oder umgeleitet wird.
- Feuchteschäden in bestehenden Gebäuden können zunehmen (z. B. durch aufsteigende Feuchtigkeit, Druckwasser).
- Hydraulischer Kurzschluss bei Tiefbauarbeiten möglich, was unkontrollierte Wasserbewegungen verursachen kann.

2.2.4 Technische Eingriffe zur Wasserregulierung und ihre Risiken

Zur Erschließung eines solchen Baugebiets wären folgende Maßnahmen notwendig – jedoch mit erheblichen ökologischen und wirtschaftlichen Nachteilen:

- Grundwasserabsenkung mittels Drainagen oder Pumpwerken → problematisch wegen kontinuierlichem Betrieb, Energieverbrauch und Auswirkungen auf Nachbarflächen.
- Versickerungsanlagen (Rigolen, Mulden, Retentionsflächen) wären auf moorigem Boden kaum funktionsfähig.
- Abführung von Oberflächenwasser über die Kanalisation kann bei Starkregen überlastet sein (Stichwort: Klimawandel und Extremwetter).

2.2.5 Gesetzliche und planerische Vorgaben

Nach § 5 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist jeder verpflichtet, mit Wasser sparsam und schonend umzugehen sowie nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit zu vermeiden. Eine Bebauung mit Einfluss auf den Grundwasserkörper steht damit im Spannungsverhältnis zu den gesetzlichen Zielsetzungen.

3 Arten- und Naturschutz

3.1 Artenvielfalt im Baufeld (detailliert)

3.1.1 Erfasste Tierarten im betroffenen Gebiet

Im geplanten Baufeld wurde eine bemerkenswerte Artenvielfalt dokumentiert, die auf ein ökologisch wertvolles Habitat hinweist. Die regelmäßig beobachteten Tierarten umfassen:

- **Vögel:**
 - Schwalben (z. B. Mehlschwalbe, Rauchschwalbe): gesetzlich besonders geschützt gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Nistplätze dürfen nicht zerstört oder gestört werden.

- Fasane: nicht streng geschützt, aber wichtig für die biologische Vielfalt offener Kulturlandschaften.
- Diverse Singvögel: darunter potenziell ebenfalls geschützte Arten wie Amsel, Rotkehlchen, Meisenarten.
- **Säugetiere:**
 - Fledermäuse: alle in Deutschland vorkommenden Arten sind streng geschützt nach Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) sowie § 44 BNatSchG. Sie sind auf strukturreiche, insektenreiche Landschaften angewiesen und nutzen Gehölze und Gebäude als Quartier.
 - Eichhörnchen (*Sciurus vulgaris*): als wild lebende Tierart nach § 7 BNatSchG besonders geschützt – vor allem ihre Nester (Kobel) dürfen nicht entfernt werden.
 - Maulwürfe (*Talpa europaea*): besonders geschützt nach Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV, Anhang 1, Spalte 2); sie dürfen nicht gefangen, verletzt oder getötet werden. Ihre Anwesenheit ist zudem ein Indikator für intakte Böden.
- **Insekten:**
 - Mücken: essenzieller Bestandteil der Nahrungskette – sowohl für Fledermäuse als auch für Vögel. Ihr Vorkommen zeigt ein funktionierendes Kleinstgewässer- bzw. Feuchtgebietenmilieu an.
- **Wassernahe Arten:**
 - Enten: z. B. Stockenten – auf moorigen, feuchten Flächen mit Kleingewässern oder Gräben heimisch. Als Bodenbrüter auf ruhige, naturnahe Habitate angewiesen.

3.1.2 Ökologische Bedeutung des Baufeldes

- Das Baufeld dient als Rückzugsraum, Brutstätte, Jagdrevier und Durchzugsgebiet für die genannten Arten.
- Die strukturreiche Landschaft mit Gehölzen, Wiesenflächen, alten Bäumen, feuchten Bodenbereichen und offener Fläche schafft ein hohes Maß an Biodiversität.
- Durch die Lage am Ortsrand besteht ein ökologischer Übergangsbereich („Saumstruktur“) zwischen Siedlung und Landschaft – besonders wertvoll für Tierarten.

3.1.3 Rechtliche Schutzbestimmungen

- § 44 Abs. 1 BNatSchG verbietet das Zerstören oder Beschädigen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders und streng geschützter Arten.
- Eingriffe in Lebensräume geschützter Arten bedürfen einer sogenannten Artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) und ggf. Ausgleichsmaßnahmen.

- Der Bauherr wäre verpflichtet, vorab ein umfassendes faunistisches Gutachten zu erstellen und mögliche Eingriffe auszugleichen oder zu unterlassen.
- Verbotstatbestände gelten ganzjährig, unabhängig von der Bausaison oder dem Baufortschritt.

3.1.4 Risiken durch Bebauung

- Zerstörung von Nist-, Brut- und Jagdlebensräumen.
- Verdrängung geschützter Arten durch Lärm, Lichtemissionen, Baumaßnahmen und Zerschneidung von Habitaten.
- Rückgang der lokalen Artenvielfalt, verbunden mit einem irreversiblen Verlust von Biodiversität.

Empfohlene Maßnahmen für die Nachbarschaft

- Erstellung einer ökologischen Kartierung mit Nachweisen geschützter Arten (Fotodokumentation, Beobachtungsprotokolle, ggf. über Ornithologen oder Biologen).

3.2 Rechtliche Grundlage (detailliert)

3.2.1 Rechtliche Schutzmechanismen für Arten

In Deutschland sind wild lebende Tier- und Pflanzenarten sowie ihre Lebensräume durch das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und europäische Richtlinien umfassend geschützt. Das geplante Bauvorhaben betrifft ein Gebiet, in dem nachweislich besonders und streng geschützte Arten vorkommen – darunter Schwalben, Fledermäuse, Eichhörnchen, Maulwürfe und verschiedene Singvögel.

3.2.2 § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG sind für besonders und streng geschützte Arten folgende Handlungen grundsätzlich verboten:

- Tötungsverbot
Es ist verboten, wild lebende Tiere dieser Arten zu töten oder zu verletzen.
- Störungsverbot
Es ist untersagt, sie während der Fortpflanzung, Aufzucht, Überwinterung oder Wanderung erheblich zu stören – bereits das "erhebliche Stören" ist ein Verbotmerkmal.
- Zerstörungsverbot von Lebensstätten
Die Zerstörung, Beschädigung oder sonstige Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist verboten – das betrifft z. B. Brutplätze von Vögeln, Kobel von Eichhörnchen, Fledermausquartiere oder Maulwurfshügel.

Diese Regelungen gelten ganzjährig, unabhängig von Brutzeiten oder Saisonalität. Auch das bloße Entfernen eines nicht aktiv genutzten Nistplatzes (z. B. Schwalbennest an einer Hauswand) kann eine rechtswidrige Handlung darstellen.

3.2.3 EU-Rechtliche Grundlagen

3.2.3.1 Zusätzlich greifen europäische Vorschriften:

- Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie, 92/43/EWG): enthält Schutzvorschriften für streng geschützte Arten wie Fledermäuse.
- Vogelschutzrichtlinie (2009/147/EG): schützt alle natürlich vorkommenden europäischen Vogelarten – inklusive Schwalben, Singvögeln und Greifvögeln.

Diese Richtlinien haben unmittelbare rechtliche Bindung und werden durch das BNatSchG in deutsches Recht umgesetzt.

3.2.4 Artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Ein Vorhaben, das streng oder besonders geschützte Arten betrifft, muss im Rahmen der Bauleitplanung oder Baugenehmigung einer Artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) unterzogen werden. Diese gliedert sich in drei Stufen:

- Erfassung der Arten (Bestandsaufnahme)
Ermittlung, welche Arten vorkommen (z. B. durch faunistische Gutachten, Kartierungen).
- Prüfung auf Verbotstatbestände (§ 44 BNatSchG)
Beurteilung, ob durch das Vorhaben Verbote verletzt würden.
- Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen
Falls Verbote relevant sind, müssen geeignete Maßnahmen zur Vermeidung oder Kompensation getroffen werden.

Wenn diese Prüfung negativ ausfällt, darf das Vorhaben nicht genehmigt werden. In Ausnahmefällen ist nur über eine Befreiung (§ 67 BNatSchG) möglich – diese ist jedoch rechtlich eng begrenzt und an das „überragende öffentliche Interesse“ gebunden.

3.2.5 Konsequenzen bei Verstößen

Auch indirekte Zerstörungen (z. B. durch Bauarbeiten ohne Genehmigung) können zur sofortigen Einstellung der Arbeiten führen.

3.2.5.1 Rechtsfolgen bei Verstößen

Verstöße gegen diese Vorschriften können nach den §§ 69 und 71 BNatSchG je nach Schwere wie folgt geahndet werden:

3.2.5.2 Ordnungswidrigkeit (§ 69 BNatSchG)

- Bußgeld bis zu 50.000 €, wenn vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften des § 44 verstoßen wird.
- Dies gilt z. B. für das vorsätzliche Entfernen von Schwalbennestern, das Zerstören von Maulwurfshügeln, das Fällen von Bäumen mit Fledermausquartieren, oder auch für Bautätigkeiten ohne vorherige artenschutzrechtliche Prüfung.
- Straftat (§ 71 BNatSchG in Verbindung mit § 329 StGB – Umweltstraftaten)
 - In schweren Fällen (z. B. bei vorsätzlichem Töten geschützter Arten oder systematischer Habitatzerstörung) droht eine Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder eine Geldstrafe.

- Eine Strafbarkeit setzt Vorsatz voraus, z. B. wenn trotz Kenntnis der Artvorkommen bewusst Baumaßnahmen durchgeführt werden.

4 Klimaschutzargumente

4.1 Bedeutung von Moor- und Torfböden für den Klimaschutz

Moorböden – wie sie im Baufeld hinter den Bestandsgebäuden im Munkwolstruper Weg und dahinter nachgewiesen sind – gehören zu den wichtigsten natürlichen Kohlenstoffsinken der Erde. Sie speichern auf vergleichsweise kleiner Fläche enorme Mengen an CO₂ in Form von unvollständig zersetzter, organischer Substanz (Torf). Durch Entwässerung und Bebauung wird diese Klimafunktion irreversibel zerstört.

4.2 Kohlenstoffspeicher: Torf als Klimawächter

- Intakte Moorböden speichern bis zu 1.000 Tonnen CO₂ pro Hektar.
- Wird der Boden durch Bebauung oder Entwässerung belüftet, zersetzt sich der Torf durch mikrobielle Prozesse und setzt CO₂, Methan und Lachgas frei – allesamt Treibhausgase.
- Der Prozess ist unumkehrbar: Abgebaute Torf kann nicht regeneriert werden, da die Torfbildung Jahrhunderte benötigt.

4.3 Negative Folgen durch Entwässerung und Versiegelung

- Durch Versiegelung (z. B. durch Häuser, Wege, Zufahrten) und die notwendige Entwässerung des Untergrunds wird die natürliche Wasserbindungskapazität des Gebiets zerstört.
- Das führt zu:
 - Erwärmung des Bodens → beschleunigte Zersetzung von Torf.
 - Verlust der Wasserspeicherfunktion → Erhöhung des lokalen Hochwasserrisikos.
 - Zerstörung eines natürlichen Kühlungseffekts → mikroklimatische Erwärmung.
- Zudem können Entwässerungsmaßnahmen (z. B. Drainagen) benachbarte Ökosysteme schädigen.

4.4 Gesetzliche und planerische Zielsetzungen in Schleswig-Holstein

- Der Klimaschutzplan Schleswig-Holstein 2030 (Stand 2021) betont explizit die Bedeutung von Moorbodenschutz als Schlüsselmaßnahme zur Emissionsminderung.
 - Ziel: Erhalt und Wiedervernässung statt Nutzung und Zerstörung.
- Auch der Landesentwicklungsplan (LEP) SH formuliert klare Vorgaben:
 - Kapitel 3.1.3 LEP SH fordert den Schutz und Erhalt kohlenstoffreicher Böden (z. B. Moore, Marschland) als Beitrag zur Erreichung der Klimaziele.

Ein Bauvorhaben im Moorgebiet würde diesen landesplanerischen Zielen zuwiderlaufen.

4.5 Klimapolitische Relevanz auf Bundes- und EU-Ebene

- Der Klimaschutzplan 2050 der Bundesregierung sowie die EU-Ziele im Rahmen des „European Green Deal“ sehen den Erhalt natürlicher Kohlenstoffspeicher als zentrale Klimaschutzmaßnahme.
- Deutschland hat sich verpflichtet, seine Treibhausgasemissionen bis 2045 auf Netto-Null zu senken. Die Zerstörung von Moorböden konterkariert dieses Ziel.

Fazit und Handlungsargument

Die Bebauung eines moorigen, torfreichen Gebiets im Munkwolstruper Weg wäre klimapolitisch kontraproduktiv und steht im Widerspruch zu den Klimaschutzvorgaben auf Landes-, Bundes- und EU-Ebene. Es handelt sich um ein Gebiet mit natürlicher Klimafunktion, dessen Schutz im öffentlichen Interesse liegt.

5 Städtebauliche Argumente

5.1 Widerspruch zum dörflichen Siedlungsbild

Das geplante Bauvorhaben stellt eine Nachverdichtung im rückwärtigen Bereich der gewachsenen Bebauungsstruktur am Munkwolstruper Weg dar. Solche rückwärtigen Baumaßnahmen sind in dörflich geprägten Ortsteilen unüblich und städtebaulich problematisch, da sie:

- den offenen, ländlichen Siedlungscharakter verletzen,
- bestehende Blickbeziehungen zur Landschaft zerstören,
- zu einer Zersiedelung in zweiter Reihe führen, die nicht mit dem typischen Ortsbild vereinbar ist.

Ein typisches Dorf ist durch eine lockere Bebauung mit großzügigen Grünflächen und klar ablesbaren Baufluchten entlang der Straße geprägt. Hinterliegerbebauung widerspricht diesem Leitbild und wirkt städtebaulich „aufgesetzt“.

5.2 Beeinträchtigung der Wohnqualität der Anwohner

Ein Bauvorhaben dieser Art würde bestehende Anlieger in mehrfacher Hinsicht negativ beeinflussen:

- Schattenwurf auf benachbarte Grundstücke und Gärten, insbesondere bei eingeschossiger Bestandsbebauung.
- Verlust von Sichtachsen und Naturbezug: freie Sicht in die offene Landschaft wird durch neue Baukörper verbaut.
- Lärm- und Baustellenemissionen während der Bauphase, später ggf. durch Nutzungsintensivierung (Verkehr, Aufenthalt).
- Wertminderung angrenzender Immobilien durch veränderte Lagequalität.

- Verlust des subjektiven Sicherheits- und Ruhegefühls, das viele Menschen mit dem Wohnen am Ortsrand verbinden.

Diese Aspekte sind auch unter dem Begriff „sozialverträgliche Planung“ zu betrachten – ein Grundsatz, dem jede kommunale Planung folgen muss.

5.3 Fehlende verkehrliche Erschließung

Eine Bebauung im rückwärtigen Bereich stellt erhebliche Anforderungen an die verkehrstechnische Erschließung:

- Die vorhandenen Zuwegungen (z. B. private Zufahrten oder schmale Anliegerstraßen) sind in der Regel nicht für zusätzliche Bebauung dimensioniert.
- Es fehlt eine rechtskonforme Erschließung nach § 30 ff. BauGB i. V. m. den Erschließungsrichtlinien des Landes.
- Feuerwehrzufahrten, Müllentsorgung, Winterdienst, Postzustellung etc. wären erschwert oder nicht regelgerecht möglich.
- Durch zusätzlichen Verkehr (Baustellenverkehr, neue Pkw-Stellplätze) entstehen Konflikte mit bestehender Infrastruktur und eine Erhöhung der Verkehrsbelastung – besonders kritisch in schmalen oder unübersichtlichen Bereichen.
- Distanz zwischen den Gebäuden von der Geplanten Zufahrt beträgt 10m, abzüglich 2*3m würde eine Differenz von 4m bedeuten die nicht gegeben sind.
- Abstandsflächen gemäß § 5 NBauO:
Laut § 5 Abs. 1 NBauO müssen Gebäude mit allen auf ihren Außenflächen oberhalb der Geländeoberfläche gelegenen Punkten einen bestimmten Abstand zu den Grenzen des Baugrundstücks einhalten. Dieser Abstand richtet sich nach der Höhe des jeweiligen Punktes über der Geländeoberfläche (H) und beträgt in der Regel 0,5 H, mindestens jedoch 3 Meter.

5.4 Widerspruch zu planungsrechtlichen Grundsätzen

Nach § 1 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) sind Bauleitpläne so aufzustellen, dass sie eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung gewährleisten. Das umfasst u. a.:

- die Wahrung des Orts- und Landschaftsbildes,
- die soziale Verträglichkeit,
- und die Sicherstellung technischer Erschließung.

Ein rückwärtiges Einzelbauprojekt ohne strukturelle Einbindung in ein städtebauliches Konzept läuft Gefahr, den planungsrechtlichen Zielsetzungen zu widersprechen.

6 Rechtliche und formale Schritte (Anwohner, nach dem die Verhandlung gescheitert ist)

6.1 Antrag auf artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Was ist eine artenschutzrechtliche Prüfung (saP)?

Die artenschutzrechtliche Prüfung (saP) ist ein behördliches Verfahren zur Prüfung, ob ein geplantes Bau- oder Eingriffsvorhaben gegen die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG verstößt. Sie ist zwingend erforderlich, sobald Hinweise auf das Vorkommen besonders oder streng geschützter Arten im betroffenen Gebiet bestehen.

6.2 Zuständigkeiten in Schleswig-Holstein

6.2.1 In Schleswig-Holstein erfolgt die Bearbeitung der saP durch:

- die Untere Naturschutzbehörde (UNB) auf Kreisebene – im Fall Flensburg/Oeversee wäre dies:
 - Kreis Schleswig-Flensburg – Fachdienst Umwelt
 - (alternativ: Kontakt über das Rathaus der Gemeinde Oeversee)
- bei übergeordneten Verfahren oder Planungen kann auch das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) eingebunden sein.

6.2.2 Anlaufstellen:

- UNB Schleswig-Flensburg:
[Naturschutz / Kreis Schleswig-Flensburg](#)
- LLUR Schleswig-Holstein:
[schleswig-holstein.de - Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung - Neue Behörden ab 2023](#)

6.2.3 Ablauf eines Antrags auf saP

- Hinweis auf relevante Arten und Habitatstrukturen
Eigene Beobachtungen (z. B. Schwalben, Fledermäuse, Enten, Maulwürfe, etc.) mit Datum, Fotos und Ort dokumentieren.
Möglichst genaue Angaben zum Baufeld, zur geplanten Maßnahme und zu den ökologischen Gegebenheiten machen.
- Einreichen eines formlosen Antrags bei der Unteren Naturschutzbehörde:
 - Nennung des Bauvorhabens (ggf. Bauantrag oder Voranfrage beifügen).
 - Bitte um Durchführung oder Anordnung einer artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 BNatSchG.
- Beauftragung eines Gutachtens (empfohlen)
Parallel kann ein unabhängiges, fachökologisches Gutachten zur Erfassung von Fauna und Flora durch ein zertifiziertes Büro erstellt werden.
 - Ziel: Dokumentation der vorkommenden Arten, ihrer Reproduktions- und Lebensstätten.
 - Wichtig: Das Gutachten muss saisonale Erfassungen (z. B. im Frühjahr/Sommer für Vögel, Herbst für Fledermäuse) beinhalten.
 - Die Ergebnisse sind Grundlage für die saP.

6.2.4 Nutzen der saP aus Sicht des Naturschutzes

- Verhindert rechtswidrige Eingriffe in geschützte Lebensräume.

Thaysen HSE-Controlling • Munkwolstruper Weg 12 • 24988 Oeversee • mail@n-thaysen.de • +49 172 39 29 046

- Gibt Bürgern die Möglichkeit, Einwände im Planungsprozess fundiert zu begründen.
- Stellt sicher, dass Bauherren Artenschutzrecht einhalten müssen – auch bei privaten Projekten.
- Kann bei positiver Prüfung zum Stopp oder zur Änderung des Bauvorhabens führen.

Tipp: Unterstützung einholen

- Naturschutzverbände wie NABU Schleswig-Holstein oder BUND helfen bei Antragstellung und Gutachterkontakten. (Schaltet sich automatisch ein)
- In besonders sensiblen Fällen können diese Organisationen auch eigene saP-Verfahren anstoßen oder juristische Schritte begleiten.

6.3 Bürgerbeteiligung und politische Einflussnahme (detailliert)

6.3.1 Zivilgesellschaftliches Engagement als Schlüssel

Die Beteiligung der Öffentlichkeit ist ein zentrales Instrument zur Verhinderung oder Abänderung von Eingriffsvorhaben mit potenziell negativen Auswirkungen auf Umwelt, Artenvielfalt und Lebensqualität. Gerade auf kommunaler Ebene – wie im Fall Munkwolstrup – können informierte, gut organisierte Bürgerinitiativen großen Einfluss ausüben.

6.3.2 Mobilisierung der Anwohner

- Informationsveranstaltungen organisieren:
Vorstellung der Problematik (Boden, Wasser, Artenvielfalt) in einem neutralen Rahmen – z. B. Dorfgemeinschaftshaus, Kirche, Feuerwehr, Schule.
- Verteilung von Informationsmaterialien:
Flugblätter, Aushänge, QR-Codes zu Online-Petitionen, Karten mit Artvorkommen oder Fotos aus dem Baufeld.
- Aufbau einer Bürgerinitiative (BI):
Eine BI kann als offizielle Anlaufstelle dienen und vereinfacht die Kommunikation mit Verwaltung, Politik und Presse. Wichtig sind:
 - einprägsamer Name (z. B. „Natur statt Beton – Erhalt Munkwolstruper Moor“),
 - transparente Organisation,
 - klare Ziele.
- Unterschriftensammlung / Petition:
Online (z. B. über www.openpetition.de oder change.org) oder klassisch auf Papier. Eine Petition kann beim Gemeinderat oder Bauausschuss eingereicht werden. Dies erzeugt politischen Druck und mediale Aufmerksamkeit.

6.3.3 Politische Einflussnahme auf kommunaler Ebene

- Einreichung einer schriftlichen Stellungnahme: Bei öffentlichen Auslegungen im Rahmen der Bauleitplanung (z. B. Bebauungsplan, Flächennutzungsplan) können Bürger Einwendungen einreichen – rechtlich verbindlich und zu berücksichtigten.

- Fristen beachten! (meist 30 Tage nach Auslegung)
- Stellungnahmen sollten gut begründet sein (z. B. Artenschutz, Bodenrisiken, Wasserproblematik).
- Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung:
Bürger haben Rederecht in öffentlichen Sitzungen. Eine BI kann Anliegen dort vorbringen. Auch Anfragen oder Anträge können eingereicht werden.
- Kontaktaufnahme mit politischen Vertretern:
 - Gespräche mit Gemeinderäten, Kreistagsabgeordneten oder Bürgermeister suchen.
 - Argumentativ auf Faktenbasis bleiben: Naturschutz, Klimaschutz, Lebensqualität.

6.4 Einbindung von Umwelt- und Naturschutzverbänden

- NABU Schleswig-Holstein
<https://schleswig-holstein.nabu.de>
Fachlich versiert in Moor- und Artenschutz, oft mit eigenen Kartierungsdaten.
- BUND Schleswig-Holstein
<https://www.bund-sh.de>
Unterstützt auch juristisch (z. B. mit Klagebefugnis bei Planfeststellungen).
- LNV SH – Landesnaturschutzverband
Dachverband vieler kleiner Naturschutzgruppen, ebenfalls anerkannter Umweltverband.

Diese Organisationen haben das Recht, bei bestimmten Verfahren offiziell beteiligt zu werden (§ 63 BNatSchG – „anerkannte Umweltverbände“). Sie können auch fachliche Gutachten erstellen, Einwendungen einreichen oder klagen.

6.5 Beispielhafte Maßnahmen zur öffentlichen Mobilisierung

- Presseberichte (z. B. Flensburger Tageblatt, shz.de, Landeszeitung)
- Lokale Radiosender oder Podcasts einbinden
- Beiträge in sozialen Medien (Facebook-Gruppen, Instagram, WhatsApp-Verteiler)
- Aktionen vor Ort: Naturführungen, Mahnwachen, Info-Stände

6.6 Fachliche Einwände im Baugenehmigungsverfahren (detailliert)

6.6.1 Bedeutung fachlich fundierter Einwände

Fachlich begründete Einwände sind ein starkes Werkzeug, um ein Bauvorhaben rechtssicher zu verzögern, zu verändern oder vollständig zu verhindern. Sie entfalten insbesondere Wirkung, wenn sie im Rahmen von:

- Bauvoranfragen
- Baugenehmigungen
- oder im Zuge von Bebauungsplanverfahren

frühzeitig und strukturiert eingebracht werden.

6.6.2 Inhalte fachlicher Einwände

Einwendungen sollten sich auf relevante Fachbereiche stützen, die durch das Vorhaben betroffen sind:

6.6.2.1 Bodenverhältnisse

- Hinweis auf das Vorkommen von Torf und Moorboden, inklusive potenzieller Setzungsgefahr, schlechter Tragfähigkeit und klimarelevanter Auswirkungen (Freisetzung von CO₂).
- Verweis auf bestehende Keller im Umfeld, die durch Veränderungen im Untergrund beeinträchtigt werden könnten (z. B. Hebung, Feuchtigkeit, Rissbildung).

6.6.2.2 Wasserhaushalt

- Darstellung des hohen Grundwasserspiegels und der möglichen Folgen einer Veränderung:
 - Beeinträchtigung der Nachbargrundstücke.
 - Erhöhter Aufwand für Entwässerung und Wasserhaltung.
 - Mögliche Gefahr von Vernässung, Rückstau und Drainageausfall.

6.6.2.3 Artenvielfalt

- Dokumentation geschützter oder seltener Arten im Gebiet (z. B. Schwalben, Fledermäuse, Maulwürfe, Singvögel, Amphibien, Insekten).
- Hinweis auf mögliche Verstöße gegen § 44 BNatSchG und die Erforderlichkeit einer artenschutzrechtlichen Prüfung.

6.6.2.4 Ökologische Funktion des Gebietes

- Beschreibung des Gebietes als ökologischer Trittstein bzw. Rückzugsraum mit hoher Arten- und Strukturvielfalt.
- Funktion als natürlicher Wasserspeicher und Klimaregulator (besonders bei moorigem Untergrund).

6.6.3 Fachliche Gutachten beifügen

Die Wirkung der Einwände steigt erheblich, wenn sie mit fachlichen Gutachten oder Stellungnahmen belegt werden:

- Geotechnisches Gutachten
→ Nachweis über schlechte Baugrundverhältnisse, Setzungsrisiken, Torflinsen usw.

- Hydrologisches Gutachten
→ Darstellung von Grundwasserverläufen, Staunässe, Auswirkungen auf bestehende Keller oder Landschaftswasserhaushalt.
- Faunistisch-floristisches Gutachten
→ Erfassung geschützter Arten, Brutstätten, Wanderkorridore, ökologischer Bedeutung.
- Stellungnahmen von Fachbehörden oder Umweltverbänden
→ z. B. von der unteren Naturschutzbehörde, vom LLUR oder vom NABU/BUND.

Wichtig: Auch Laien können Einwendungen erheben – fachliche Unterstützung (z. B. durch ein Biologisches Büro oder Architekten/Ingenieure) erhöht aber die Schlagkraft deutlich.

6.6.4 Formale Einreichung der Einwände

- Adressat:
Einwendungen richten sich an die zuständige Bauaufsichtsbehörde – im Kreis Schleswig-Flensburg z. B. der Fachbereich Bauen und Umwelt.
- Fristwahrung:
Fristen sind abhängig vom Verfahren:
 - Bei öffentlich ausgelegten Plänen (B-Plan, F-Plan): meist 30 Tage ab Veröffentlichung.
 - Bei Baugenehmigungen: frühzeitig aktiv werden, da Nachbarn ggf. nur begrenzt Einspruchsrecht haben.
- Form:
Schriftlich (per Post oder Mail mit qualifizierter Signatur), klar gegliedert, mit Anlagen.

6.6.5 Tipps zur erfolgreichen Einwendung

- **Konkrete, überprüfbare Aussagen statt allgemeiner Ablehnung.**
- **Verweise auf geltendes Recht (z. B. BNatSchG, BauGB, WHG, Klimaschutzgesetz).**
- **Bündelung mehrerer Einwände durch Bürgerinitiative (Sammelstellungnahme).**
- **Bei Bedarf: juristische Beratung durch auf Umweltrecht spezialisierte Kanzleien oder Verbände.**

7 Handlungsempfehlungen

7.1 Zielsetzung

Um das geplante Bauvorhaben im ökologisch sensiblen Gebiet am Munkwolstruper Weg wirksam zu verhindern oder zu beeinflussen, sollten Bürger, Nachbarn und Unterstützer gezielt, koordiniert und belegbar aktiv werden. Die folgenden Maßnahmen bündeln fachliche, rechtliche und kommunikative Ansätze.

7.2 Erhebung und Dokumentation der Artenvielfalt

7.2.1 Fotobeweise und Beobachtungsprotokolle

- Systematische Beobachtung im betroffenen Baufeld und der näheren Umgebung (z. B. zu Tageszeiten mit erhöhter Aktivität wie Dämmerung oder Morgengrauen).
- Fotografische Dokumentation: möglichst mit Zeitstempel, Standort, Beschreibung der Art (z. B. Schwalbennester an Gebäuden, Fledermäuse in der Dämmerung, Maulwurfshügel, brütende Enten).
- Beobachtungsprotokoll: Tabellenartig geführt (Datum, Uhrzeit, Art, Verhalten, Standort, Beobachter).

7.2.2 Nutzung von Apps und Plattformen

- Plattformen wie [NABU Naturgucker](#) oder [iNaturalist](#) helfen, Funde zu erfassen und zu verifizieren.
- Auch „BirdNET“ oder „Fledermausdetektoren“ auf dem Smartphone können zur Arterkennung per Tonaufnahme genutzt werden.

7.2.3 Unterstützung durch Fachleute

- Biologen oder Naturführer vor Ort kontaktieren für eine gezielte Kartierung.
- Alternativ: Hilfe über örtliche NABU- oder BUND-Gruppen anfragen.

7.3 Kontaktaufnahme mit relevanten Behörden

7.3.1 Gemeinde und Stadtplanung

- Klärung, ob das Bauprojekt Bestandteil eines Bauleitplanverfahrens ist (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan).
- Anfrage nach Akteneinsicht (§ 29 VwVfG) oder nach Beteiligungsmöglichkeiten (z. B. Einwohnerfragestunde, Sitzungsteilnahme).

7.3.2 Kreisbauamt (Bauaufsicht)

- Nachfrage, ob ein Bauantrag gestellt wurde oder in Vorbereitung ist.
- Ggf. Einreichung fachlicher Bedenken oder Hinweis auf schützenswerte Arten.

7.3.3 Untere Naturschutzbehörde (UNB)

- Meldung beobachteter geschützter Arten mit Beleg.
- Bitte um artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 BNatSchG.

7.3.4 Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR)

- Fachliche Hinweise auf Bodenverhältnisse, hydrologische Risiken und mögliche Verstöße gegen das Klimaziel Torferhalt.
- Anfrage zur Bewertung der Fläche hinsichtlich Biotoptyp und ökologischer Wertigkeit.

7.4 Öffentlichkeitsarbeit und gesellschaftlicher Druck

7.4.1 Lokale Presse und Medien

- Pressemitteilung mit sachlicher Darstellung des Sachverhalts (Torf, Arten, Moor, Bauproblem).
- Kontakt zu Lokaljournalisten, z. B. Flensburger Tageblatt, shz.de, Norddeutscher Rundfunk (NDR).
- Einbindung in Lokalradio oder Podcastprojekte.

7.4.2 Soziale Medien und Online-Plattformen

- Einrichtung einer Facebook-Seite oder Instagram-Kanal zur Dokumentation und Mobilisierung.
- Teilen von Fotos, Kurzvideos und aktuellen Entwicklungen.
- Nutzung von Online-Petitionen (z. B. openpetition.de) zur Verbreitung des Anliegens.

7.4.3 Informationsveranstaltungen und Aktionen

- Einladung zu Naturführungen mit Experten, z. B. zu Arten oder zur Bedeutung von Moorböden.
- Bürgerinformationsabend mit Präsentation des Bauvorhabens und der Gegenargumente.
- Symbolische Aktionen, z. B. Mahnwache, Banner an Grundstücken, Info-Stand im Ort.

